

Ämthliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnssteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Kellamen: Wie im Hauptblatt.
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein.
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidel in Oberlahnstein.

Nr. 3.

53. Jahrgang.

1915.

Abschrift.

Der Generalquartiermeister West teilt unter Ia Nr. 51716 vom 5. 12. 1914 mit:

Unter Hinweis auf Generalquartiermeister Ia Nr. 5171 wird noch folgendes bekannt gegeben:

1. Auf anderem Wege als in Ziffer 2 angegeben ist (Anmeldung bei Abnahmestelle für freiwillige Gaben, Leitung über Sammelstationen an Etappenhauptort, Vorführung von hier zur Front durch Etappenbehörden) dürfen weder Eisenbahnwagen noch ganze Eisenbahnzüge mit Liebesgaben nach dem Kriegsschauplatz befördert werden.

2. Die Beigabe von Kraftwagen an die Liebesgabenzüge für die Begleiter der Liebesgaben kann nicht gestattet werden. Glaubt der Etappen-Inspeteur, eine Begleitung der Liebesgaben — Transporte vom Etappenhauptort nach vorne gestatten zu können, so wird er die Bestellung der erforderlichen Kraftwagen an die Begleiter veranlassen.

Die Rückfahrt der Begleiter nach der Heimat muß vom Etappenhauptort grundsätzlich mit der Bahn erfolgen.

3. Die Linien-Kommandanturen und die Etappen-Inspektionen sind anzuweisen, auf die strenge Durchführung dieser Bestimmungen zu halten.

Ausnahmen dürfen sie in keinem Falle genehmigen.

Abschrift vorstehenden Erlasses beehrt sich das Kriegsministerium zur Kenntnisaahme zu übersenden.

Berlin W. 66, den 26. Dezember 1914.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez.: Paal z o w.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine, Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½proz. Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember ds. Js. ab ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Obergeldkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreich-

ungestellten einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

K P	R.	B.	P	R V	Sum- mel- tote	Straßplatz	R.
16.6	16.8	15.8	31.7	15.7	1	Gemmerich	1
17.6	16.8	16.8	1.8	16.7	3	Ruppertsborn	2
20.6	19.8	19.8	4.8	19.7	1	Nietbardi	3
21.6	20.8	20.8	5.8	20.7	2	Walden	4
23.6	22.8	22.8	7.8	22.7	2	Walden a. d. S.	5
37.	1.9	1.9	17.8	1.8	1 1/2	Walden	6
47.	4.9	4.9	18.8	2.5	2	Walden	7
67.	7.9	7.9	20.8	4.8	2 1/2	Walden	8
87.			22.8	6.8	2 1/2	Walden	9
					1	Walden	10
					1	Walden	11
					1	Walden	12
					1	Walden	13
					1	Walden	14
					1	Walden	15
					1	Walden	16
					1	Walden	17
					1	Walden	18
					1	Walden	19
					1	Walden	20
					1	Walden	21
					1	Walden	22
					1	Walden	23

Vorstehende Aufstellung, aus der hervorgeht, zu welcher Zeit die Einsammlung der verschiedenen Hauskollekten in jedem Kirchspiele zugelassen ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß ein Spielraum von je 3 Tagen für den Beginn und die Beendigung der Sammelzeit vorbehalten bleibt.

St. Goarshausen, den 11. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 20. Dezember 1914, Kreisblatt Nr. 4/15, betr. Handwerkerinnungen und Gewerbevereine im Rückstande sind, werden hiermit an die baldige Berichterstattung erinnert.

St. Goarshausen, den 13. Januar 1915.

Der königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4. Handelt es sich in einem Verfahren, in dem §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5. Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsverordnung.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

§ 1. Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2. Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3. Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4. Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzusehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen. Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzukündigen.

§ 5. Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihnen für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Answärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Answärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6. Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7. Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gericht zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzugeben. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eins seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8. Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister.

Rejeler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 14. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1909 (Ges.-Sg. 27) Ziegenböcke stationiert sind, mache ich auf die Vorschrift im § 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung vom 21. Februar 1911 betr. Rörordnung für Ziegenböcke — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 58 und 59 von 1911 — aufmerksam und eruche um Einsendung der Sprungregister für das Kalenderjahr 1914.

St. Goarshausen, den 11. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

In der jetzigen Zeit, wo eine Einschränkung im Verbrauch von Weizenmehl geboten ist, muß die Verwendung von Hausbuden nach Möglichkeit beschränkt oder vermieden werden. Ich wende mich deshalb an die Herren Bürgermeister, die Herren Geistlichen und an die Herren Lehrer mit dem Ersuchen, dafür einzutreten, daß das bisher übliche Hausbaden von Kuchen bei Leichensfeiern, Kindtaufen, Hochzeiten, Konfirmationen und bei Erntearbeiten unterbleibt.

St. Goarshausen, den 19. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Merkblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührrnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührrnisse gewährt.

2. Gnadengebührrnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührrnisse ist an die Ortspolizeibehörde zu richten. Letztere sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung.

b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers.

c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranklisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebührrnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebührrnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

I.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);

II.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt Berlin W. 66, Leipziger Str. 5);

III.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);

IV.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

V. amtliche Bescheinigung darüber, daß

a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),

b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,

c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

VII. außerdem ist in dem Antrag anzugeben,

a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei städtischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,

b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

*) Anstelle der gebührenpflichtiger Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschriebenen enthalten.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der Verstorbene Kriegsteilnehmer

- a) vor dem Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsortes zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

An die Herren Bürgermeister!

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Werden von den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914 Versorgungsansprüche gestellt, dann haben Sie die Formulare zur Aufnahme des Antrages bei mir in Anforderung zu bringen.

Das Formular B ist für Versorgungsgebühren und C für Kriegselterngeld bestimmt.

St. Goarshausen den 15. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Ihnen von den königlichen Katasterämtern Niederlahnstein und St. Goarshausen zugegangenen Auszüge aus den Gebäudesteuer-Fortschreibungsverhandlungen pro 1914 betr. Veranlagung von Neubauten usw. zur Gebäudesteuer, den auf der Vorderseite erwähnten Gemeindeeigentümern zuzustellen, die Behändigungscheine nach Abtrennung von den Auszügen bei der Zustellung der Auszüge von den Gemeindeeigentümern bzw. von deren rechtmäßigen Vertretern unterschreiben zu lassen, die Zustellung auf der Rückseite unter Beidrückung des Dienstsiegels selbst zu bescheinigen und die so ordnungsmäßig ausgestellten beglaubigten Behändigungscheine ungefäulmt dem betreffenden königlichen Katasteramt portofrei zurückzusenden.

St. Goarshausen, den 18. Januar 1915.

Der Ausführungskommissar.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Gesetz betr. den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tötung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigentümer des Letzteren gehören.

§ 2. In soweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militär-Brieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militär-Brieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen.

Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militär-Brieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne des Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine) Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt ge-

macht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 11. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke u. Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: gez.: Küster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez.: von Jaroschy.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis.

St. Goarshausen, den 15. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Im Interesse einer vereinfachten Behandlung der Gesuche um Befreiung und Zurückstellung vom Militärdienst ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß sämtliche Gesuche dem Landratsamt einzureichen sind.

St. Goarshausen, den 19. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Dem Landwirtschaftl. Bezirksverein ist es gelungen, durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse zu Frankfurt a. M. einen Doppelwaggon Kleie käuflich zu erwerben. Die Sendung wird in den nächsten Tagen in Vogel eintreffen, und soll an Mitglieder des landwirtschaftlichen Bezirksvereins zu dem gesetzlichen Höchstpreis zuzüglich Fracht und etwaiger Unkosten abgegeben werden. Die Herren Mitglieder des Vereins ersuche ich, etwaigen Bedarf bis 29. ds. Mts., vormittags bei Herrn Bürgermeister Göller zu Vogel, welcher auch die Verteilung bewirken wird, anzumelden. Käufer müssen sich die Kleie in Vogel abholen, Zahlung ist sofort an Herrn Bürgermeister Göller zu leisten.

St. Goarshausen, den 25. Januar 1915.

Der Vorsigende des 15. landwirtschaftl. Bezirksvereins.

Berg, Geheimer Regierungsrat.